

Stadt Oberhausen
FB 2-4-20 (Veterinäramt)
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

E-Mail: veterinaeramt@oberhausen.de
Telefon: 0208 825-2396
Fax: 0208 825-5384

Merkblatt: Anforderungen an einen § 11-Antrag für einen Auslands- Tierschutzverein

Viele Leute, die sich einen neuen Hund anschaffen möchten, überlegen diesen aus dem Ausland zu adoptieren. Sie möchten so einem Vierbeiner ein besseres Leben schenken. Leider nutzen einige Menschen diese Situation aus und bringen oft kranke oder zu junge Hunde illegal aus dem Ausland nach Deutschland, um sie hier gegen Geld zu vermitteln. Der illegale Hundehandel boomt seit geraumer Zeit und stellt die Behörden vor große Herausforderungen. Die extrem angespannten Situationen in nahezu allen Tierheim erschweren die Lage zusätzlich massiv. Viele der illegal eingeführten Hunde werden nach kurzer Zeit wieder abgegeben, weil sie krank oder zu verhaltensauffällig sind.

Das Einführen oder Verbringen von Hunden in das Inland zum Zwecke der Abgabe oder Vermittlung an Dritte stellt nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) eine erlaubnispflichtige Tätigkeit dar. Daher prüft die Behörde sehr genau, wem eine solche Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG ausgestellt wird. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf ein sehr hohes Maß an Verantwortung, Zuverlässigkeit und Sachkenntnis, welche dem zuständigen Veterinäramt vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachgewiesen werden müssen.

Für eine solche **Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 5** benötigen Sie folgende Dinge:

- Aktuelles Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Sachkundenachweis für Tätigkeiten nach §11 TierSchG (der Sachkundenachweis für große Hunde reicht nicht aus) – dabei handelt es sich um externe Fortbildungen oder vergleichbare Ausbildung
- Antragsformular vollständig ausgefüllt
- Ausführliches schriftliches Konzept über die Tätigkeit (Aussuchkriterien welche Tiere, Anzahl der Tiere die transportiert werden sollen, Transportablauf, Vermittlungsablauf, Kontrollen, Umgang mit Rückläufern etc.) und über der Betreuung und Lageskizze der Räumlichkeiten hier vor Ort (wenn vorhanden)
- Die dafür genutzten Räumlichkeiten müssen von uns vor Ort überprüft werden (es muss z.B. auch die Möglichkeit bestehen kranke Hunde oder Hunde mit sozialen Unverträglichkeiten zu separieren)
- Sie benötigen eine sachkundige Stellvertretung
- Die verantwortliche Person, wie auch die Stellvertretung, müssen in derselben Stadt gemeldet sein, in der auch der Sitz des Vereins liegt

Die erforderliche Sachkunde umfasst folgende Themen:

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Hundes, einschließlich Fortpflanzung
- Maßnahmen der Krankheitsprophylaxe
- Anzeichen von Gesundheitsstörungen sowie Gegenmaßnahmen
- Erkennen von Tiermedizinischen Notfällen beim Hund
- Handling der Tiere (Eingewöhnung, Umgang mit innerartlicher Aggression bei Gruppenhaltung)
- Kenntnisse zum Tierschutzgesetz, Tiertransportverordnung, Tiergesundheitsgesetz, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und Landeshundegesetz NRW
- Tierschutzrechtliche und Verhaltensbiologische Anforderungen an die Unterbringung von Hunden in Einzel- und Gruppenhaltung

Wenn die Hunde nicht direkt zu den neuen Haltern gegeben werden, sondern vorübergehend in einer Tierheimähnlichen Einrichtung hier vor Ort gehalten werden muss zusätzlich eine Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG beantragt werden. Wenn die Hunde zeitweise bei Pflegestellen untergebracht sind werden dazu ggf. Nebenbestimmungen in der Erlaubnis festgehalten (z.B. müssen die jeweiligen Pflegestellen auch sachkundig sein).

Wenn all diese Unterlagen **vollständig** vorliegen wird der Antrag geprüft und Sie werden zu einem zusätzlichen Fachgespräch und einem D.O.Q.-Test eingeladen.

Die gewünschte Tätigkeit darf gemäß §11 Abs. 5 TierSchG erst **nach Erteilung der Erlaubnis** aufgenommen werden. Ein Zuwiderhandeln erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach §18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.